

Finanzamt

Innsbruck
Dulowöener

Innsbruck

19. Oktober 1935
den 1935

Aktenzeichen:

III 23

(Das Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

An
Herrn Landwirt
Herrn Wilhelm Gockl
Dulowöener
Kopfst.

Einheitswertbescheid 1935

A. Feststellung des Einheitswerts

Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist auf den 1. Januar 1935 der Einheitswert für

Kopfst. am Markt Nr. 8
(Genauere Bezeichnung des Grundstücks (Betriebsgrundstücks) nach Art und Lage: Gemeinde, Straße, Hausnummer)

auf 29200,- RM festgestellt worden.

- Wenn das Grundstück mehreren gehört: Ihr Anteil beträgt
- Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem vollen Einheitswert dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, weil es — ihm zu mehr als 50 v. H. dient —
(Bezeichnung des Betriebs) einer Gesellschaft der im § 56 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art gehört — (§ 57 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) —.
- Bei der Bewertung des Grundstücks ist von einer Jahresrohmiete von 4030 RM ausgegangen. Das Grundstück ist bewertet mit dem 7,9 fachen der Jahresrohmiete. Bei der Bewertung ist ein Abschlag wegen ein Zuschlag wegen gemacht worden. —
- Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.

Von den Angaben, die Sie in — der Hausliste — Mietenachweisung — über das oben bezeichnete Grundstück (Betriebsgrundstück) gemacht haben, ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

Am 13. M. 35.

Eintrag